

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Deutschland

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom: 28.10.2010</i>	<i>VerfasserIn: RB</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	---	------------------------	--

Förderung im Überblick (Teaser)	Strom aus Erneuerbaren Energien wird in Deutschland durch die Zahlung einer Einspeisevergütung gefördert. Voraussetzungen und Höhe der Vergütung sind im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) geregelt. Den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien steht danach ein gesetzlicher Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Vergütung des abgenommenen Stroms zu.
Förderinstrumente	Zentrales Förderinstrument ist die Zahlung einer Einspeisevergütung vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber in gesetzlich festgeschriebener Höhe für eine Laufzeit von in der Regel 20 Jahren. Die Voraussetzungen der Einspeisevergütung, deren Höhe und Laufzeit ist für jeden Energieträger gesondert geregelt.
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden nach dem EEG alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert. Je nach Leistungsfähigkeit, Standort oder eingesetztem Energieträger sind einzelne Anlagenkategorien von der Förderung ausgenommen (§§ 23-33 EEG).
Rechtsvorschriften	<p>EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – Allgemeines Erneuerbare Energiengesetz) BiomasseV (Biomasseverordnung – Verordnung über Definition des Begriffs Biomasse) StromNZV (Stromnetzzugangsverordnung – Verordnung über Einspeisung und Entnahme von Strom aus den Elektrizitätsversorgungsnetzen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – Allgemeines Erneuerbare Energiengesetz) • BiomasseV (Biomasseverordnung – Verordnung über Definition des Begriffs Biomasse) • AusglMechV (Ausgleichsmechanismusverordnung) • SDLWindV (Systemdienstleistungsverordnung) • BioSt-NachV (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung)	
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)			
Kurzbezeichnung	EEG	BiomasseV	
Inkrafttreten	01.01.2009	28.06.2001	
Letzte Änderung	11.08.2010	09.08.2005	
Künftige Änderungen			
Zweck	Klimaschutz durch Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf mindestens 30 % und durch anschließende weitere kontinuierliche Erhöhung des Anteils (§ 1 EEG).	Regelung, welche Stoffe als Biomasse gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des EEG fallen und welche Umweltauflagen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind.	Link zur Originalrechtsquelle (Deutsch)
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	Die Verordnung präzisiert die Voraussetzungen der Förderung von Strom aus Biomasse.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://bundesrecht.juris.de/eeg_2009/	http://bundesrecht.juris.de/biomassev/BJNR123400001.html	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2009_en.pdf	http://www.erneuerbare-energien.de/files/erneuerbare_energien/downloads/application/pdf/electricity_biomass.pdf	

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Ausgleichsmechanismusverordnung	Systemdienstleistungsverordnung	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
Titel der Rechtsquelle (lang)	Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus	Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen	Verordnung über Anforderung an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)			
Kurzbezeichnung	AusglMechV	SDLWindV	BioSt-NachV
Inkrafttreten	17.07.2009	03.07.2009	23.07.2009
Letzte Änderung		25.06.2010	31.07.2010
Künftige Änderungen			
Zweck	Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus	Regelung der Anforderungen nach § 6 Nr. 2 EEG, § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG und § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration und zur Befuerung	Regelung der Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Herstellung von flüssiger Biomasse.
Bezug Erneuerbare Energien	Die Verordnung verändert den Ausgleichsmechanismus für die Kosten, die den Netzbetreibern aufgrund des Einspeistarifs nach dem EEG entstehen.	Die Verordnung präzisiert die Voraussetzungen der Förderung von Strom aus Wind beziehungsweise die Voraussetzungen für den Systemdienstleistungsbonus.	Die Verordnung bestimmt die Voraussetzungen der Förderung von Strom aus Biomasse.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.gesetze-im-internet.de/ausglmechv/index.html	http://www.gesetze-im-internet.de/sdlwindv/index.html	http://www.gesetze-im-internet.de/biost-nachv/index.html
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://erneuerbare-energien.de/inhalt/45112/4596/	http://erneuerbare-energien.de/inhalt/44629/43342/	http://erneuerbare-energien.de/inhalt/44655/40712/

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)	http://www.bmu.de/		+49 301 830 50	service@bmu.bund.de
Bundesnetzagentur	http://www.bundesnetzagentur.de/		+49 228 140	
Bundeskartellamt	http://www.bundeskartellamt.de/		+49 228 949 90	
DENA - Deutsche Energie-Agentur	http://www.dena.de/en/		+49 307 261 656 00	
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)	http://www.bee-ev.de/		+49 327 581 700	
KfW Förderbank	http://www.kfw-mittelstandsbank.de/		+49 697 431 30 30	infocenter@kfw.de
Clearingstelle EEG	http://www.clearingstelle-eeg.de/		+ 49 30 206 1416 79	
Geiser & von Oppen – PartG	http://www.gvo-anwaelte.de/	Margarete von Oppen	+49 30 31 01 92 00	office@gvo-anwaelte.de

Förderinstrumente

4.1. Subvention (Name des Instruments!)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz	Kumulierbarkeit ansprechen: Kann ein Projekt von mehr als diesem Förderinstrument profitieren? Mit welchen Instrumenten ist diese Förderung kumulierbar?	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	Differenzierung nach CSP und PV
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
Wasserkraft		
Höhe		
Adressaten	Adressaten als Text	
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	Welche Behörde verwaltet die Maßnahme? (Durchführungsstelle, Aufsichtsbehörde)
Flexibility Mechanism	Ist es vorgesehen, dass diese Förderung im Rahmen des Flexibility Mechanisms (insb. Gemeinsame Projekte in Mitgliedstaaten Art. 7 EEG RiLi) Anwendung findet?	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.2. Kredit (Name des Instruments!)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz	Kumulierbarkeit ansprechen: Kann ein Projekt von mehr als diesem Förderinstrument profitieren? Mit welchen Instrumenten ist diese Förderung kumulierbar?	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	Differenzierung nach CSP und PV
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
Höhe		
Adressaten	Adressaten als Text	
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	Welche Behörde verwaltet die Maßnahme? (Durchführungsstelle, Aufsichtsbehörde)
Flexibility Mechanism	Ist es vorgesehen, dass diese Förderung im Rahmen des Flexibility Mechanisms (insb. Gemeinsame Projekte in Mitgliedstaaten Art. 7 EEG RiLi) Anwendung findet?	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.3. Einspeisevergütung (EEG Einspeisevergütung)

<p>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</p>	<p>EEG EnWG StromNZV AusglMechV SDLWindV BioSt-NachV</p>	
<p>Landesspezifischer Förderansatz</p>	<p>Das zentrale Instrument für die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien in Deutschland ist die im EEG geregelte Einspeisevergütung.</p>	
<p>Geförderte Technologien</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Es werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert (§ 16 Abs. 1 EEG), mit folgenden allgemeinen Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenregistrierung. Das EEG sieht vor, dass die Vergütungspflicht für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erst besteht, wenn der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in ein allgemeines „Anlagenregister“ beantragt hat (§ 16 Abs. 2 EEG). Das Allgemeine Anlagenregister besteht derzeit noch nicht; der Zeitpunkt für seine Einführung ist offen. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungswärme sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse bestehen hingegen Registrierungsspflichten in besonderen Registern. • Anlagen mit einer Leistung über 100 KW. Für Anlagen mit einer Leistung über 100 KW, ausgenommen Solaranlagen, besteht die Vergütungspflicht nur, wenn sie mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet sind (§§ 16 Abs. 6; 6 EEG). Für Solaranlagen mit einer Leistung von über 100 KW wird die Anbringung einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung gleichwohl empfohlen. • Direktvermarktung. Keinen Anspruch auf Vergütung haben Anlagenbetreiber, die von der Möglichkeit der Direktvermarktung Gebrauch machen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 EEG). Anlagenbetreiber können ihren Strom direkt vermarkten, wenn sie dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt haben (§ 17 EEG).
	<p>Wind</p>	<p>Förderfähig onshore und offshore mit folgenden Einschränkungen (§§ 29; 31 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Onshore zu geringe Ertragskraft. Nicht förderfähig ist Strom aus Windenergie, wenn er aus Anlagen mit einer Leistung von über 50 KW

		<p>stammt, für die nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen ist, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 60% des Referenzertrages erzielen (§ 29 Abs. 3, 4 EEG). Der Nachweis ist durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens zu führen (§ 29 Abs. 4 Satz 1; Anlage 5 EEG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offshore naturschutzfachlich bedenklicher Standort. Nicht förderfähig ist Strom aus Anlagen in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Anlagen, die in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung errichtet worden sind (§ 31 Abs. 3 EEG).
	Solar	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (§§ 32; 33 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort der Anlagen. Strom aus Freilandanlagen ist nur förderfähig, wenn die Anlage im Geltungsbereich einer förmlichen Planung (z.B. Bebauungsplan) errichtet wird. Anlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen aus der Zeit nach dem 1.1.2009 müssen außerdem auf bestimmten Flächen errichtet werden. Sofern Solaranlagen auf baulichen Anlagen errichtet werden, müssen diese baulichen Anlagen bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen. (§§ 33, 32 Abs. 2 EEG). • Anlagenmeldung bei Bundesnetzagentur. Der Strom aus Freilandanlagen oder Solaranlagen an zur Stromerzeugung errichteten baulichen Anlagen wird nur gefördert, wenn der Bundesnetzagentur der Standort und die Leistung der Anlage gemeldet worden ist (§ 16 Abs. 2 EEG).
	Geothermie	Förderfähig (§ 28 EEG).
	Biogas	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (§§ 24, 25, 27 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • KWK-Verpflichtung für Biogasanlagen. Wird der Strom aus Biogas erzeugt und wird das Biogas einem Gasnetz entnommen, ist der Strom nur förderfähig, wenn seine Erzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage erfolgt (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 EEG)
	Biomasse	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (§ 27 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • KWK-Verpflichtung für Großanlagen. Strom aus Anlagen mit einer Leistung von über 5 MW wird nur gefördert, wenn es sich dabei um Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen handelt (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 EEG). • Einsatzstoff-Tagebuch. Strom, der aus Anlagen stammt, die andere als die in der BiomasseV beschriebene Biomasse verwenden, wird nur

		<p>gefördert, wenn der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch nachweist, welche Arten von Biomasse eingesetzt werden (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 EEG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Vorgaben bei Einsatz von flüssiger Biomasse. Für Strom aus flüssiger Biomasse besteht ein Vergütungsanspruch nur, wenn Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume und eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfüllt worden sind, die eingesetzte Biomasse ausreichendes Treibhausgas-Minderungspotenzial aufweist und die Biomasseanlage in einem speziellen Anlagenregister bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung registriert ist (§ 3 BioSt-NachV).
	Wasserkraft	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (§ 23 EEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Speicherkraftwerke. Es besteht kein Vergütungsanspruch, wenn der Strom durch Speicherkraftwerke gewonnen worden ist (§ 23 Abs. 5 Nr. 1 EEG). • Ökologische Vorgaben. Der Strom aus Wasserkraftanlagen wird nur gefördert, wenn nach der Errichtung oder Modernisierung der Anlage nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist (§ 23 Abs. 5 Nr. 2 EEG). • Bauliche Vorgaben. Der Strom aus neuen und modernisierten bestehenden Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 MW sowie aus neuen Wasserkraftanlagen mit einer höheren Leistung wird nur gefördert, wenn die Anlage in einem räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden ist (§ 23 Abs. 6 EEG).
Höhe	Allgemeine Ausführungen	<p>Berechnung. Die Vergütungshöhe für die konkrete Anlage ist anhand der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze abzüglich der für das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage maßgeblichen Degression zu berechnen. Derzeit enthält das EEG die Vergütungssätze für das Jahr 2009.</p> <p>Technologiespezifische Vergütungshöhen. Die Vergütungshöhe ist für jeden Energieträger gesondert geregelt (§§ 23 – 33 EEG). Für bestimmte Technologien gelten je nach Anlagenleistung, Standort, eingesetzter Technik oder verwendeten Rohstoffen unterschiedliche Vergütungssätze. Die Vergütungssätze entsprechen um so eher den Marktpreisen, je wirtschaftlicher die jeweilige Technologie arbeiten</p>

		<p>kann. Besonderer Anlagenbegriff bei leistungsabhängiger Vergütung. Ist die Vergütung leistungsabhängig (z.B. Photovoltaik, Biomasse), gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbar räumlicher Nähe befinden, sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen und sie innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind (§ 19 EEG). Diese Regelung will ein Anlagensplitting zur Umgehung der Leistungsklassen vermeiden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, bedarf jeweils einer Beurteilung im Einzelfall.</p> <p>Vergütungsmaßstab. Maßstab für die Vergütung sind die Kosten von Errichtung und Betrieb eines bestimmten Anlagentyps, insbesondere also die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten. Eine Kosten- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall erfolgt nicht. Der Kalkulation der Vergütungssätze werden die üblichen Kosten zugrunde gelegt. Damit soll der wirtschaftliche Anlagenbetrieb im Regelfall ermöglicht werden.</p>
	Wind	<ul style="list-style-type: none"> • Onshore: 5,02 – 9,2 €ct/kWh (je nach Laufzeit) + je 0,5 €ct/kWh Systemdienstleistungs- und/oder Repowering-Bonus (§ 29 Abs. 1-2; § 30 EEG) • Offshore: 3,5 – 13 €ct/kWh (je nach Laufzeit) + 2 €ct/kWh Bonus für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind (§ 31 Abs. 1-2 EEG).
	Solar	<ul style="list-style-type: none"> • 31,94 – 43,01 €ct/kWh (je nach Standort und Anlagengröße) (§ 32 Abs. 1 EEG; § 33 Abs. 1 EEG) • 25,01 €ct/kWh Vergütung für Eigenverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG)
	Geothermie	<ul style="list-style-type: none"> • 10,5 – 16 €ct/kWh (je nach Anlagengröße) zzgl. • 4 €ct/kWh Bonus für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind plus • 3 €ct/kWh Wärmenutzungsbonus zzgl. • 4 €ct/kWh Petrothermal-Bonus (§ 28 Abs. 1-3 EEG i.V.m. Anlage 4 EEG)
	Biogas	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Biomasse: 7,79 – 11,67 €ct/kWh (je nach Anlagengröße) zzgl. <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 €ct/kWh TA Luft-Bonus zzgl ○ 1-2 €ct/kWh Technologiebonus plu ○ 7 – 11 €ct/kWh Bonus für nachwachsende Rohstoffe zzgl. ○ 3 €ct/kWh KWK-Bonus (§ 27 Abs. 1ff. EEG i.V.m. Anlage 1-3 EEG) • Deponiegas: 6,16 – 9 €ct/kWh plus <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 – 2 €ct/kWh Technologiebonus (§ 24 Abs. 1, 3 EEG i.V.m. Anlage 1 EEG) • Klärgas: 6,16 – 7,11 €ct/kWh zzgl. <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 – 2 €ct/kWh Technologiebonus (§ 25 Abs. 1, 3 EEG i.V.m. Anlage

		1 EEG)
	Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> • 7,79 – 11,67 €/kWh (je nach Anlagengröße) zzgl. • 2 €/kWh Technologiebonus zzgl. • 2,5 – 6 €/kWh Bonus für nachwachsende Rohstoffe zzgl. • 3 €/kWh KWK-Bonus (§ 27 Abs. 1, 4 EEG i.V.m. Anlage 1-3 EEG)
	Wasserkraft	3,5 – 12,67 €/kWh (je nach Anlagengröße und Alter) (§ 23 Abs. 1-4 EEG).
Degression	Allgemeine Ausführungen	Die Vergütungssätze sind degressiv ausgestaltet. Dadurch sollen Anreize zur Kostensenkung durch technischen Fortschritt geschaffen werden. Für Neuanlagen werden sie differenziert nach Energieträger abhängig vom Jahr der Inbetriebnahme nach einem gesetzlich festgelegten Prozentsatz abgesenkt (§ 20 EEG). Mit Ausnahme der Nutzung der solaren Strahlungsenergie ist dieser Prozentsatz für alle Technologien statisch vorgegeben. Der im Jahr der Inbetriebnahme gültige Vergütungssatz gilt fest für die gesamte Laufzeit der Vergütung. Ein in regelmäßigen Abständen erscheinender Erfahrungsbericht evaluiert die Vergütungssätze und schlägt ggf. Anpassungen vor (§ 65 EEG).
	Wind	Die Degression beträgt für Strom aus Offshore-Anlagen 5 % ab dem Jahr 2015 (§ 20 Nr. 7 a EEG) und für sonstige Anlagen 1 % (§ 20 Nr. 7 b EEG).
	Solar	Die Degression ist innerhalb eines gesetzlich festgelegten Zubaukorridors gesetzlich fixiert („Regeldeggression“). Liegen die tatsächlichen Zubauraten oberhalb oder unterhalb des Zubaukorridors steigt oder sinkt die Degression um einen gesetzlichen Prozentsatz („atmender Deckel“). Zudem wird bei der Degression zwischen Dachanlagen und Freiflächenanlagen unterschieden. Ab dem Jahr 2011 beträgt die Regeldeggression für Freiflächenanlagen z.B. 9 % (§ 20 Abs. 2 EEG). Je nach der Marktentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • im Jahre 2011 erhöht sich dieser Prozentsatz um bis zu 4 Prozenpunkte bzw verringert sich um bis zu 3 Prozentpunkte • im Jahre 2012 erhöht sich dieser Prozentsatz um bis zu 12 Prozentpunkte bzw verringert sich um bis zu 7,5 Prozentpunkte (§ 20 Abs. 3 EEG). Die für jeweils für das Folgejahr geltenden Vergütungssätze werden im Herbst des Vorjahres auf der website der Bundesnetzagentur veröffentlicht: www.bundesnetzagentur.de.
	Geothermie	Die Degression beträgt 1,0 % (§ 20 Nr. 6 EEG).
	Biogas	Die Degression beträgt 1,0 % (§ 20 Nr. 5 EEG).
	Biomasse	Die Degression beträgt 1,0 % (§ 20 Nr. 5 EEG).
	Wasserkraft	Die Degression beträgt für Strom aus Anlagen mit einer Leistung über 5 MW 1,0 % (§ 20 Nr. 1 EEG).

Cap	Das EEG sieht keine Obergrenze für das Gesamtvolumen der jährlichen Stromproduktion oder der installierten Kapazität vor, für das der Tarif in Anspruch genommen werden kann.	
Förderungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum. Der Vergütungsanspruch nach dem EEG ist zeitlich befristet, in der Regel auf 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme. Eine Ausnahme besteht für Wasserkraftanlagen. Bei großen Anlagen ist die Vergütung auf 15 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres befristet (§ 21 Abs. 2 EEG). • Anrechnung Direktvermarktung. Der Zeitraum, in dem der Strom direkt vermarktet wird, wird auf die Vergütungsdauer angerechnet (§ 17 Abs. 1 EEG). 	
Adressaten	Es besteht ein gesetzlicher Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber (§ 16 Abs. 1 EEG). Anlagenbetreiber ist, wer unbeschadet des Eigentums die Anlage zum Zweck der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt (§ 3 Nr. 2 EEG). Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität (§ 3 Nr. 8 EEG). Der Anspruch darf nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht werden (§ 4 Abs. 1 EEG).	
Verfahren	Verfahren	Ein förmlicher Verfahrensablauf ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insbesondere setzt das EEG keinen Vertragsschluß zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber für den Anspruch auf Abnahme und Vergütung voraus (§ 4 Abs. EEG). Ein besonderes Verfahren durchlaufen müssen nur Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungswärme sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse, die einer Registrierungspflicht unterliegen.
	Zuständige Behörde	Keine Behörde ist für die Durchführung des EEG bzw. für ihre Aufsicht im eigentlichen Sinne zuständig, da das EEG Rahmenbedingungen setzt, die für Privatpersonen – Anlagenbetreiber und Netzbetreiber – und nicht für Behörden gelten. Die Evaluation erfolgt durch die Bundesregierung (§ 65 EEG), und zwar durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
Flexibility Mechanism	Es ist nicht vorgesehen, dass diese Förderung im Rahmen des Flexibility Mechanism Anwendung findet.	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Letztverbraucher.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbetreiber – Netzbetreiber. Auf einer ersten Stufe wird der Strom aufgrund der Abnahme- und Vergütungspflicht vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber verteilt und vergütet (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 EEG). • Netzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Auf einer zweiten

		<p>Stufe ist der Netzbetreiber verpflichtet, den abgenommenen Strom unverzüglich an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben (§ 34 EEG). Gleichzeitig hat er einen Anspruch darauf, im gleichem Umfang vergütet zu werden (§ 35 Abs. 1 EEG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übertragungsnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Auf einer dritten Stufe verteilen die Übertragungsnetzbetreiber den EEG Strom nach Menge und Kosten gleichmäßig untereinander (§ 36 Abs. 1-3 EEG) • Übertragungsnetzbetreiber – Spotmarkt. Die Übertragungsnetzbetreiber verkaufen in der vierten Stufe den Strom aus Erneuerbaren Energien zum Börsenpreis am Spotmarkt (§ 2 AusglMechV). • Übertragungsnetzbetreiber – Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die fünfte Stufe regelt die Ausgleichspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern für die Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern entstanden sind (§ 3 AusglMechV). • Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Letztverbraucher. Auf einer sechsten, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Stufe, wird der Strom dem Letztverbraucher mit seiner Stromrechnung anteilig in Rechnung gestellt. Eine Ausnahme davon besteht für Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind. Sie können auf Antrag von einem Teil der Kosten für die nach dem EEG gezahlten Vergütungen befreit werden („Besondere Ausgleichsregel“, §§ 40 ff. EEG).
--	--	---

4.4. Premium Tarif (*Name des Instruments!*)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz	Verhältnis zu einem etwaig existierenden Einspeisetarif Handelt es sich um eine Alternative zu festen Tarifen? Wie ist der Tarif ausgestaltet: Erhält der Anlagenbetreiber einen festen Bonusbetrag auf den Erlös des zum Marktpreis verkauften Stroms, oder ist die Gesamthöhe des Betrags pro Stromeinheit definiert und der Anlagenbetreiber erhält die Differenz zwischen diesem Betrag und dem am Markt erzielten Verkaufserlös? Kumulierbarkeit ansprechen: Kann ein Projekt von mehr als diesem Förderinstrument profitieren? Mit welchen Instrumenten ist diese Förderung kumulierbar?	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	Differenzierung nach CSP und PV
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Höhe	Allgemeine Ausführungen	Hier soll auch die Beschreibung des Vergütungsmaßstabs stehen
	Wind	
	Solar	Differenzierung nach CSP und PV
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Degression	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	Differenzierung nach CSP und PV
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Cap	Gibt es eine Obergrenze für das Gesamtvolumen der jährlichen Stromproduktion oder der installierten Kapazität, für das der Tarif in Anspruch genommen werden kann?	
Förderungsdauer		
Adressaten	Adressaten als Text	

Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	Welche Behörde verwaltet die Maßnahme? (Durchführungsstelle, Aufsichtsbehörde)
Flexibility Mechanism	Ist es vorgesehen, dass diese Förderung im Rahmen des Flexibility Mechanisms (insb. Gemeinsame Projekte in Mitgliedstaaten Art. 7 EEG RiLi) Anwendung findet?	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.4. Mengenregelung (Name des Instruments!)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz	Kumulierbarkeit ansprechen: Kann ein Projekt von mehr als diesem Förderinstrument profitieren? Mit welchen Instrumenten ist diese Förderung kumulierbar?	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	Differenzierung nach CSP und PV
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
Höhe	Wasserkraft	
	Quotenhöhe und Zeitraum	Höhe der Quote und Zeitraum in tabellarischer Form.
	Quotenanpassung	Nach welchem Verfahren kann die Quotenhöhe verändert werden? Wer kann dies entscheiden (Einzelne Ministerien oder nur die Parlamente)
	Technologiespezifische Zertifikatmenge	Erhalten unterschiedliche Technologien pro erzeugte Strommengeneinheit unterschiedlich viel Zertifikate?
	Mindestpreis für Zertifikate	Gibt es einen Mindestpreis? Gibt es hier technologiespezifische Unterschiede?
Internationale Anwendbarkeit	Ersatz- und Strafzahlung	Wie hoch ist die Ersatz- und Strafzahlung für die Nichterfüllung der Verpflichtung (damit der Höchstpreis der Zertifikate)?
	Internationaler Handel mit Zertifikate	Dürfen die Zertifikate international gehandelt werden? Zu welchen Bedingungen?
Adressaten	Flexibility Mechanism	Ist es vorgesehen, dass diese Förderung im Rahmen des Flexibility Mechanisms (insb. Gemeinsame Projekte in Mitgliedstaaten Art. 7 EEG RiLi) Anwendung findet?
	Adressaten als Text	
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	Welche Behörde verwaltet die Maßnahme? (Durchführungsstelle, Aufsichtsbehörde)
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	

	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.5. Steuerliche Regulierungsmechanismen (Name des Instruments!)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz	Kumulierbarkeit ansprechen: Kann ein Projekt von mehr als diesem Förderinstrument profitieren? Mit welchen Instrumenten ist diese Förderung kumulierbar?	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	Differenzierung nach CSP und PV
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse Wasserkraft	
Höhe		
Adressaten	Adressaten als Text	
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	Welche Behörde verwaltet die Maßnahme? (Durchführungsstelle, Aufsichtsbehörde)
Flexibility Mechanism	Ist es vorgesehen, dass diese Förderung im Rahmen des Flexibility Mechanisms (insb. Gemeinsame Projekte in Mitgliedstaaten Art. 7 EEG RiLi) Anwendung findet?	
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	